06.10.2012

Sex-Tat war vielleicht nur ein Traum

Freispruch in zweiter Instanz für 26-Jährigen – Gutachter korrigiert sich

Von Hendrik Steinkuhl

OSNABRÜCK. Ein 26-jähriger Osnabrücker hat vor dem Landgericht erfolgreich Berufung gegen seine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs eingelegt. Weil sich das vermeintliche Opfer in Widersprüche verstrickte, hob die höhere Instanz das Urteil des Amtsgerichts auf.

Das Berufungsverfahren vor dem Landgericht war aus mehreren Gründen ungewöhnlich. Zum einen, weil ein Sachverständiger sein Gutachten als nicht mehr haltbar zurückziehen musste. Zum anderen, weil der zu Unrecht Beschuldigte sogar den Ministerpräsidenten eingeschaltet hatte. Vergeblich allerdings.

Der Psychiater hatte das vermeintliche Opfer zunächst als glaubwürdig eingestuft. Wie später in der Verhandlung hatte ihm der 23-Jährige geschildert, dass er den ihm unbekannten Angeklagten im Juni 2011 in der Nähe des Güterbahnhofs getroffen habe. Der 23-Jährige hatte gefeiert, nach eigener Aussage etwa zehn Flaschen Bier getrunken und war mit dem Angeklagten ins Gespräch gekommen. Die beiden hätten sich gut verstanden und seien schließlich noch auf ein Bier in die Wohnung des 26-Jährigen gegangen. Was anschließend passierte, schilderte der Zeuge aber in unterschiedlichen Versionen. In der Berufungsverhandlung behauptete er, der Angeklagte habe ihm ein Bier gegeben, das ein Betäubungsmittel enthalten habe. Doch sowohl der Polizist, der den 23-Jährigen vernommen hatte, als auch der Sachverständige waren sich sicher, dass der junge Mann bis dahin nie von einem Betäubungsmittel gesprochen hatte.

Nach wenigen Schlucken Bier, so der Zeuge vor Gericht, sei er in einen tiefen Schlaf gefallen. Als er wieder wach geworden sei, habe er ein „notgeiles Röcheln" gehört und gesehen, wie der 26-Jährige ihn sexuell habe missbrauchen wollen. Was der 23-Jährige als „notgeiles Röcheln" gedeutet hatte, war für alle im Saal deutlich hörbar das normale, extrem asthmatische Atmen des Angeklagten.

Der 23-Jährige, der sich als heterosexuell bezeichnete, reagierte auf den vermeintlichen Missbrauch, indem er in der Wohnung des Angeklagten randalierte. Anschließend rief er die Polizei.

Der Verteidiger stellte die entscheidende Frage: Woher wisse man eigentlich, dass das Opfer das alles nicht geträumt habe? Der Gutachter habe ihm diese Frage offensichtlich nie gestellt. Und da es sich bei der vermeintlichen Tat nur um einen sehr kurzen Moment gehandelt habe, der 23-Jährige außerdem stark alkoholisiert gewesen sei, müsse man diese Möglichkeit doch in Betracht ziehen.

Der Gutachter musste dem Anwalt zustimmen. Verteidiger und Staatsanwalt plädierten anschließend auf Freispruch, das Gericht folgte dem Antrag, weil man dem Angeklagten seine Tat eben nicht zweifelsfrei nachweisen könne.

Der Angeklagte hatte sich über das Urteil des Amtsgerichts und die darin enthaltene Feststellung eines homosexuellen Übergriffs damals so aufgeregt, dass er den Staatsanwalt angezeigt, Justizmitarbeiter telefonisch beschimpft und mehrere Institutionen um Hilfe ersucht hatte – unter anderen den niedersächsischen Ministerpräsidenten. „Lassen Sie das in Zukunft", sagte die Richterin in ihrem Schlusswort. Er dürfe nicht Leute beleidigen und solle auch nicht Institutionen wie die Staatskanzlei mit solchen Anliegen behelligen. „Die haben, ehrlich gesagt, was Besseres zu tun."